

Richtlinien für die Haltung von Haustieren

A Tierkategorien

1. Die Tiere werden verschiedenen Kategorien zugeordnet:
 - a) Tiere, die ohne Bewilligung gehalten werden dürfen;
 - b) Tiere, zu deren Haltung eine schriftliche Bewilligung erforderlich ist;
 - c) Tiere, deren Haltung verboten ist.

2. **Ohne Bewilligung** dürfen gehalten werden:
 - a) Kleintiere in Käfigen, wie z.B. Goldhamster, Meerschweinchen, Zwerghasen usw. soweit sich die Anzahl dieser Tiere in den üblichen Grenzen hält und sofern sie vom Mieter heimtiergerecht gehalten werden;
 - b) Vögel in Käfigen, soweit sie keine Lärmimmissionen verursachen;
 - c) Fische und andere Wassertiere in Aquarien mit weniger als 300 kg Gesamtgewicht;
 - d) ungiftige Echsen, Frösche, Molche usw. in Terrarien.

3. **Mit Meldepflicht** darf 1 Katze angeschafft werden, sofern sie kastriert ist und dauernd innerhalb der Wohnung gehalten wird.

4. **Nur mit schriftlicher Bewilligung** dürfen angeschafft werden:
 - a) weitere Katzen, sofern sie kastriert sind und dauernd innerhalb der Wohnung gehalten werden;
 - b) Hunde, die für den Halter unentbehrlich sind.

5. **Verboten** ist die Haltung von:
 - a) Schlangen und anderen grösseren Reptilien;
 - b) Wild- und Raubtieren (auch zahmen);
 - c) bissigen Tieren jeder Art;
 - d) Tieren, die durch Lärm- oder Geruchsmissionen störend auf die Umgebung einwirken;
 - e) Tieren, die in diesen Richtlinien nicht ausdrücklich erwähnt sind.

B. Bewilligungsverfahren:

1. Das Gesuch zur Haltung eines bewilligungspflichtigen Tieres ist der Verwaltung vor dessen Anschaffung einzureichen.
2. Alle Bewilligungen erfolgen unter der Voraussetzung, dass der Halter und seine Familienangehörigen für eine tiergerechte Haltung und Pflege des Tieres Gewähr bieten.
3. Die Bewilligung zur Haltung eines Tieres erfolgt in der Form eines Vertragszusatzes, der einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages bildet.

C. Ergänzende Bestimmungen für einzelne Tierarten

1. Hunde

Hunde werden nur bewilligt, wenn sie für den Halter unentbehrlich sind und wenn Gewähr dafür geboten ist, dass ihre Haltung nicht zu Unzukömmlichkeiten führen wird (z. B. Blindenhunde, speziell ausgebildete Hunde, die für die Berufsausübung des Halters erforderlich sind).

Der Vorstand kann in Siedlungen ausserhalb der Stadt Zürich Ausnahmen vom Hundeverbot bewilligen, wenn sich der Hundehalter zur Einhaltung sichernder Bedingungen unterschriftlich verpflichtet. Die Verletzung dieser Bedingungen berechtigt den Vorstand zum Entzug der Bewilligung.

2. Vögel und Kleintiere

Vögel sind so zu halten, dass die Nachbarschaft durch sie nicht gestört wird.

An offenen Fenstern und auf Balkonen sollen Vögel, die sich lautstark bemerkbar machen, nur stundenweise (allenfalls in Absprache mit den Nachbarn) aufgestellt werden.

Die Einrichtung von Zuchtbetrieben für Vögel und Kleintiere ist verboten.

3. Aquarien

Für Aquarien mit einem Gesamtgewicht von über 300 kg ist der Verwaltung ein Gesuch mit Angabe des vorgesehenen Standortes einzureichen.

D. Abfallbeseitigung

Abfälle aus der Tierhaltung, wie Exkreme, Futterreste, Sand, Sägemehl usw., dürfen nicht in die Kanalisation gegeben werden, sondern sie sind in vorschriftgemässen Plastiksäcken der Kehrichtabfuhr zuzuführen.

E. Versicherung

Jeder Tierhalter ist zum Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung verpflichtet, welche die durch das Tier allenfalls am Mietobjekt verursachten Schäden ausreichend deckt.

Aquarienbesitzer haben auch eventuelle Wasserschäden am Mietobjekt und am übrigen Gebäude sowie am Eigentum Dritter ausreichend zu versichern.

F. Vorübergehende Tierhaltung

Bei vorübergehender Tierhaltung eines bewilligungspflichtigen Tieres (Ferientier) ist die Verwaltung über die Dauer dessen Aufenthaltes zu verständigen. Über Aufenthalte, welche die Dauer von vier Wochen übersteigen, hat der Vorstand zu entscheiden.

Die Einschränkungen in diesen Richtlinien gelten sinngemäss auch für die vorübergehende Tierhaltung.

G. Gesetzliche Bestimmungen

Neben den Richtlinien der Genossenschaft über die Tierhaltung sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

- Eidg. Tierschutzgesetz vom 9.3.78 (insb. Art. 2-6)
- Eidg. Tierschutzverordnung vom 27.5.81 (insb. Art. 1-7, sowie Art. 31¹)
- Kant. Gesetz über den Tierschutz vom 2.6.91 (insb. § 6)
- Kant. Gesetz über das Halten von Hunden vom 14.3.71 (insb. § 8)
- Kant. Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene vom 20.3.67 (insb. § 5)
- Polizeiverordnung der Wohnsitzgemeinde

H. Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen diese Richtlinien sowie gegen die Bestimmungen eines allfälligen Vertragszusatzes haben den Entzug der erteilten Bewilligung zur Folge. Die Haltung nicht bewilligter Tiere berechtigen den Vorstand nach Verwarnung zur Auflösung des Mietvertrages.

I. Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten am Tage nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Sie werden als integrierender Bestandteil des Mietvertrages erklärt.

Zürich, 13. Mai 1996

BAUGENOSSENSCHAFT ROTACH ZUERICH

Der Präsident:
K. Riesenmey

Die Aktuarin:
U. Reichmuth

Durch die Generalversammlung am 7. Juni 1996 genehmigt